

Fidas Consulting GmbH.

Hauptplatz 4 - 39021 Latsch

Freiheitsstraße 75 - 39012 Meran

Mwst/St.nr.. & Handelsregisternr.: 01600650210

Gesellschaftskapital/ Capitale Sociale versato: Euro 10.200,00

Tel. 0473/ 62 22 34 und Fax 0473/ 72 08 29

www.fidas-consulting.com

Latsch/Meran, im Februar 2013

Rundschreiben 1/2013

Solidarische Haftung bei Werkverträgen und Unterwerkverträgen

Seit 11. Oktober 2012 gelten neue Einschränkungen in Bezug auf gesamtschuldnerische Haftung für MwSt. und Lohnsteuer bei Unternehmerwerkverträgen.

Die Agentur der Einnahmen hat mit einem Rundschreiben (Nr.40/E vom 08. Oktober 2012) eine Vereinfachung für den Nachweis der ordnungsgemäßen Zahlungen vorgesehen: Mit dem neuen Gesetzesdekret Nr. 83/12 (Decreto crescita) wurden am Gesetzesdekret 223/06 (Art. 35, Absatz 28/bis und 28/ter) Änderungen an der Haftung der Unternehmer und der Subunternehmer vorgenommen. Der neue Absatz 28 sieht eine solidarische Haftung des beauftragten Unternehmers mit dem Subunternehmer für die Bezahlung der Lohnsteuer der Arbeitnehmer und der Mehrwertsteuer vor.

Bei Werkverträgen haftet der Unternehmer solidarisch mit dem Subunternehmer:

- im Rahmen des geschuldeten Entgeltes
- für die zu entrichtenden Lohnsteuern der Arbeitnehmer
- für die zu entrichtende Mehrwertsteuer
- in Bezug auf die vom Subunternehmer erbrachten Leistungen

Besonders kritisch ist die Abgrenzung zwischen Unternehmerwerkverträgen und den einfachen Werkverträgen. Der einzige wesentliche Unterschied zwischen den beiden Vertragsformen betrifft den Auftragnehmer: Im ersteren Fall wird auf die Organisation und das wirtschaftliche Risiko des Auftragnehmers abgestellt; im zweiten Fall geht es hingegen mehr um die fachlichen beziehungsweise beruflichen Fähigkeiten des Ausführenden und betrifft folglich mehr die kleineren Unternehmen beziehungsweise die Handwerksunternehmen, bei denen die Unternehmensorganisation und das Risiko zweitrangig sind.

Die gesamtschuldnerische Haftung betrifft nicht nur, wie bisher angenommen, die Bauwirtschaft, sondern mit dem neuen Dekret letzthin auch sämtliche Unternehmerwerkverträge für Anlagenbauern und Dienstleistungen. Die Neuerung spricht eindeutig von Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung.

Beispiele für die eingeführte Neuerung:

Ein Großhändler erteilt den Auftrag für die Herstellung einer neuen Halle und der Auftragnehmer lässt Teile des Werkes durch Subunternehmen ausführen; oder ein Produktionsunternehmen erteilt den Auftrag für die Herstellung einer Abfüllanlage nach den eigenen spezifischen Anforderungen, wobei ein Teil der Arbeiten von Subunternehmen ausgeführt werden. Der erste Auftragnehmer haftet zusammen mit dem Subunternehmen über die ordnungsgemäße Entrichtung von MwSt. und Lohnsteuern in Zusammenhang mit dem Auftrag; der Hauptauftraggeber haftet zwar nicht, er unterliegt aber hohen Verwaltungsstrafen (auch mit Bezug auf das Entgelt an den ersten Auftragnehmer), wenn er vor der Zahlung nicht prüft beziehungsweise sich nicht bestätigen lässt, dass MwSt. und Lohnsteuer korrekt entrichtet worden sind. Die Absicht des Gesetzgebers ist somit klar: Man will den Auftragnehmer und gleichzeitig Auftraggeber eines Subvertrages für MwSt. und Lohnsteuern des Subunternehmers in die Haftung nehmen, und auch der erste Auftraggeber muss sich vergewissern, dass MwSt. und Lohnsteuern ordnungsgemäß gezahlt worden sind.

Die Umsetzung dieses Ziels soll anhand der **Ersatzerklärung** erfolgen. Mit der Ersatzerklärung kann der beauftragte Unternehmer oder Subunternehmer die Erfüllung der genannten Verpflichtungen bestätigen.

Die solidarische Haftung kann der Unternehmer nur vermeiden, wenn er vor der Zahlung der Leistungen die notwendigen Dokumente einholt, welche bestätigen, dass die zum betreffenden Zeitpunkt fälligen Lohnsteuern und Mehrwertsteuer vom Subunternehmer termingerecht und vollständig einbezahlt wurden.

Diese Dokumentation bezüglich der Erfüllung der steuerlichen und mehrwertsteuerlichen Verpflichtungen des Subunternehmers, kann auch mittels einer Bestätigung der Steuerbeistandszentren, Wirtschaftsberater, Arbeitsrechtsberater und dergleichen erfolgen. Der beauftragte Unternehmer hat die Möglichkeit die Zahlungen der entsprechenden Leistungen einzustellen, bis der Subunternehmer die zur Befreiung von der solidarischen Haftung notwendigen Unterlagen aushändigt.

Kontrollpflicht des Auftraggebers (Kunde):

Der Auftraggeber (Kunde), also jener, der mit dem Werkunternehmer den Werkvertrag abgeschlossen hat, ist zwar von der solidarischen Haftung für die Mehrwertsteuer und die Lohnsteuern befreit, er muss aber die Einhaltung der Verpflichtungen kontrollieren und unterliegt erheblichen Strafen bei dessen Nichtbeachtung (5.000 - 20.000 Euro). Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass der Auftraggeber dem Unternehmer erst dann das Entgelt für die erbrachten Leistungen zahlt, wenn dieser die Dokumentation aushändigt in der bestätigt wird, dass die zum Zeitpunkt der Zahlung fälligen Lohnsteuern und Mehrwertsteuer vom Unternehmen und Subunternehmen eingezahlt wurden.

Inkrafttreten der Bestimmungen:

Die oben genannten Verpflichtungen gelten für Werk- und Unterwerkverträgen, sowohl privaten als auch öffentlichen, abgeschlossen zwischen zwei Subjekten für Leistungen, welche in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen. Das Finanzamt geht davon aus, dass die Bestimmungen für die nach dem 12.08.2012 abgeschlossenen Werkverträge und Unterwerkverträge gelten.

Weitere solidarische Haftungen bei privaten Werkverträgen

Neben den bisher beschriebenen Neuerungen der solidarischen Haftung auf die Einzahlung der Mehrwertsteuer und den Lohnsteuern, wird auch auf die Bestimmungen der Arbeitsmarktreform verwiesen, betreffend die solidarische Haftung zwischen

-dem Auftraggeber

-dem Unternehmer

-dem Subunternehmer

mit Bezug auf die Lohnzahlungen, die Sozialabgaben, die Abfertigung und die Unfallversicherung, welche den Arbeitnehmern für den Zeitraum der Ausführung des Werkvertrages zustehen.

Die solidarische Haftung gilt für zwei Jahre ab Beendigung des Werkvertrages.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Fidas Consulting GmbH